

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld
Vom 10. Januar 1996**

I. Allgemeines

- 2171.4 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Universität Bielefeld die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Fachprüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Fachprüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Diplom-Studiengang Physik. Das Studium soll den Studierenden eine allgemeine physikalische Ausbildung vermitteln. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät für Physik den akademischen Grad "Diplom-Physikerin" bzw. "Diplom-Physiker" (abgekürzt: Dipl.-Phys.).

§ 3

**Regelstudienzeit, Studienaufbau,
Umfang des Lehrangebotes**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
2. das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit und der Fachprüfungen sechs Semester umfasst.

Der Besuch von Lehrveranstaltungen ist laut Studienordnung für die ersten acht Semester vorgesehen. Daran schließen sich zwei Semester an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dienen. Diese Zeit beginnt mit einer dreimonatigen forschungsbezogenen Vorbereitung und Einarbeitung, an die sich die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von neuen Monaten anschließt.

(3) Die Studienordnung sieht als zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich innerhalb von acht Semestern 150 Semesterwochenstunden (SWS) vor. Der Studienumfang in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt innerhalb von 8 Semestern höchstens 175 SWS; darin sind mindestens 18 SWS für zusätzliche Lehrveranstaltungen (Wahlbereich) auch aus anderen Studiengängen enthalten. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen jeweils wahlweise aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung; die schriftlichen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht (näheres siehe § 11). Die Fachprüfungen der Diplomprüfung bestehen jeweils aus einer mündlichen Prüfungsleistung, die auch studienbegleitend erbracht werden kann (näheres siehe § 17).

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung (§ 9) muss vor der ersten Fachprüfung durch Einreichen eines Zulassungsantrages beim Prüfungsausschuss erfolgen. Jede weitere Fachprüfung muss vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Für die letzte Fachprüfung ist vor dem Prüfungstermin ein Zulassungsantrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Sie soll im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, spätestens zu Beginn des 5. Semesters, stattfinden.

(3) Für die Diplomprüfung (§ 16) gilt Absatz 2 entsprechend. Die letzte Fachprüfung soll im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums am Ende des 8. Semesters stattfinden.

(4) Die Diplomarbeit bildet den Abschluss der Diplomprüfung.

(5) Die Prüfungen können vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen und sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(6) Für die Fachprüfungen werden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultätskonferenz einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen bzw.

Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei Professorinnen oder Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Bei studienbegleitenden Fachprüfungen sind als Prüferinnen und Prüfer vorrangig die Veranstalterinnen oder die Veranstalter der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu bestellen, sofern diese die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Fachprüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Physik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Näheres regelt § 16 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b.

(5) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der betreffenden Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt sich aus den Zulassungen zur ersten und zur letzten Fachprüfung zusammen.

(2) Zur ersten Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der Universität Bielefeld im Diplomstudiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.

(3) Zur letzten Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt,
2. an den Veranstaltungen
 - a) Physikpraktikum für Anfänger Teil I
 - b) Physikpraktikum für Anfänger Teil II mit ComputerPraktikum
 - c) Physikalische Proseminar
 - d) Praktikum "Allgemeine und Anorganische Chemie" teilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat und
3. Teilnahmenachweise für die Übungen zu den Vorlesungen "Theoretische Mechanik" und "Elektrodynamik" erworben hat.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(5) Die Anträge auf Zulassung zur ersten und letzten Fachprüfung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Ihnen sind Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 beizufügen. Dem Antrag auf Zulassung zur letzten Teilprüfung sind zusätzlich beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. die Leistungsnachweise gemäß Absatz 3,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung in Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Diplom-Studiengang Physik befindet.

(6) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(7) Jede weitere Fachprüfung muss vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bei jeder Prüfungsleistung in den Physikfächern wählen, ob sie oder er diese in Form einer schriftlichen studienbegleitenden Fachprüfung oder einer mündlichen Fachprüfung im Rahmen einer Abschlussprüfung erbringen will (näheres siehe § 11 Abs. 4).

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfalle der Prüfungsausschuss.

- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die in § 9 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind (§ 9 Abs. 3) oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im

- Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Diplom-Studiengang Physik befindet oder
 - e) wenn der Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren ist (§ 14 Abs. 2 und 3).

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und in der Lage ist, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
 - 1. Experimentalphysik,
 - 2. Theoretische Physik,
 - 3. Mathematik,
 - 4. Chemie oder fakultatives Wahlfach.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden durch neun Fachprüfungen erbracht:
 - a) Im Fach Experimentalphysik durch drei Fachprüfungen, je eine zu den Inhalten der Vorlesungen und Übungen
 - Einführung in die Physik I,
 - Einführung in die Physik II,
 - Einführung in die Physik III;
 - b) im Fach Theoretische Physik durch drei Fachprüfungen, je eine zu den Inhalten der Vorlesungen und Übungen
 - Theoretische Mechanik,
 - Elektrodynamik,
 - Mathematische Methoden der Physik II;
 - c) im Fach Mathematik durch zwei Fachprüfungen, je eine zu den Inhalten der Vorlesungen und Übungen
 - Analysis II,
 - Lineare Algebra für Physiker;
 - d) im Fach Chemie oder fakultatives Wahlfach durch eine Fachprüfung zu dem Inhalt der Vorlesung Allgemeine und Anorganische Chemie oder eine Fachprüfung zu dem Inhalt einer fakultativen Lehrveranstaltung mit einem Mindestumfang von 4 SWS aus dem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Bereich.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bei jeder Prüfungsleistung in den beiden Physikfächern wählen, ob sie bzw. er diese in Form einer schriftlichen studienbegleitenden Fachprüfung oder einer mündlichen Fachprüfung im Rahmen einer Abschlussprüfung erbringen will. In den Fächern Mathematik und Chemie kann die studienbegleitende Prüfungsleistung nur in Form einer mündlichen Fachprüfung erbracht werden.
- (5) Die schriftlichen studienbegleitenden Fachprüfungen werden in der Regel am Ende des Semesters, in dem die betreffende Lehrveranstaltung laut Studienordnung vorgesehen ist, spätestens jedoch zu Beginn

des nächsten Semesters abgelegt. Ort und Termin werden durch Aushang am Mitteilungsbrett der Fakultät für Physik bekannt gegeben.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat nicht alle erforderlichen Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht, so muss sie bzw. er die noch ausstehenden Fachprüfungen mündlich im Rahmen einer Abschlussprüfung ablegen. In diesem Fall findet § 9 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

(7) Die mündlichen Fachprüfungen im Rahmen einer Abschlussprüfung sollen spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie sollen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen stattfinden, jedoch können einzelne mündliche Fachprüfungen auf begründeten Antrag bis zu einem Semester vorgezogen werden. Anträge sind schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses zu richten.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12

Fachprüfungen

- (1) Die schriftlichen studienbegleitenden Fachprüfungen im Fach Physik dauern jeweils zweieinhalb Stunden.
- (2) Mündliche Fachprüfungen sollen mindestens 30 bis höchstens 45 Minuten dauern.
- (3) Jede mündliche Fachprüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen, die die Note festsetzen. Jede schriftliche, studienbegleitende Fachprüfung wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis jeder mündlichen Fachprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Ergebnis der mündlichen Fachprüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zugeben. Das Bewertungsverfahren bei schriftlichen Fachprüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Bei mündlichen Fachprüfungen können Studierende des Diplom-Studienganges Physik, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, sofern vor Beginn der mündlichen

Prüfung die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung,
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten zwischen 1 und 4 um 0,3 erhöht ("+") oder erniedrigt ("-") werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind ausgeschlossen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine mündliche Begründung der Benotung verlangen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Ergebnisse aller Fachprüfungen vorliegen und wenn alle Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelbewertungen der Fachprüfungen mit gleichen Gewichten (Durchschnitt). Die Gesamtnote einer bestanden Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungen werden mündlich im Rahmen einer Abschlussprüfung durchgeführt. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die Freiversuchsregelung findet keine Anwendung.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Die erste Wiederholungsprüfung soll frühestens drei Monate nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(3) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat eine vom Prüfungsausschuss nach Absatz 2 bestimmte Frist, so verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Hierbei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 15

Zeugnis

(1) über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das neben der Einzelbewertung der Fachprüfungen die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid gibt die Fristen nach § 14 Abs. 2 an.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt sich aus den Zulassungen zur ersten und zur letzten Fachprüfung und aus der Zulassung zur Diplomarbeit gemäß § 18 Abs. 3 zusammen.

(2) Zur ersten Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat.

2. a Die Diplom-Vorprüfung in Physik oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat

oder

2. b als Absolventin oder Absolvent des Oberstufenkollegs gemäß der mit dem Oberstufenkolleg Bielefeld geschlossenen Vereinbarung vom 19.7.1976 vom Prüfungsausschuss vor seinem Eintritt in das Hauptstudium des Faches Physik an der Universität Bielefeld das Ablegen der Diplom-Vorprüfung erlassen bekommen hat. Die Erteilung dieses Dispenses erfolgt bei Vorlage eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss einer vierjährigen Ausbildung im Wahlfach Physik am Oberstufenkolleg und bei Vorlage einer vom Oberstufenkolleg ausgestellten Bescheinigung über den Besuch der Lehrveranstaltung "Theoretische Mechanik" oder "Elektrodynamik" mit Übungen an der Fakultät für Physik.
3. An der Universität Bielefeld für den Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(3) Zur letzten Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt,
2. an den Veranstaltungen
 - a) Physikpraktikum für Fortgeschrittene I,
 - b) Physikpraktikum für Fortgeschrittene II,
 - c) Seminar zum Fortgeschrittenen-Praktikum,
 - d) Physikalisches Seminarteilgenommen und die entsprechenden Leistungsnachweise erworben hat.
3. Teilnahmebescheinigung für die Übungen zu den Vorlesungen "Quantenmechanik" und "Statistische Mechanik" erworben hat.

(4) Jede weitere Fachprüfung muss vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss angemeldet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bei jeder Fachprüfung wählen, ob sie bzw. er diese studienbegleitend oder im Rahmen einer Abschlussprüfung erbringen will (näheres siehe § 17 Abs. 6).

(5) Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die sechs Fachprüfungen erstrecken sich auf folgende Fächer:

1. Theoretische Physik
2. Wahlpflichtfach: Grundgebiete der Physik
3. Vertiefendes Wahlpflichtfach

(2) Das Fach Theoretische Physik enthält die beiden Pflichtveranstaltungen Quantenmechanik I mit Übungen und Statistische Mechanik I mit Übungen.

(3) Als Wahlpflichtfach "Grundgebiete der Physik" kann die Kandidatin oder der Kandidat mindestens drei der folgenden Lehrveranstaltungen auswählen:

1. Atom- und Molekülphysik I mit Übungen,
2. Festkörper- und Oberflächenphysik I mit Übungen,
3. Elementarteilchenphysik I mit Übungen,

4. Kernphysik mit Übungen.

(4) Als vertiefendes Wahlpflichtfach kann die Kandidatin oder der Kandidat nach Maßgabe des Angebotes der Fakultät für Physik mindestens vier Lehrveranstaltungen mit einem Mindestumfang von 4 SWS einschließlich Übungen wählen. Eine der vier Lehrveranstaltungen muss aus dem Bereich der Computerorientierten Physik stammen. Die drei anderen Lehrveranstaltungen haben der Erweiterung oder Vertiefung des physikalischen Wissens zu dienen.

(5) Die Prüfungsleistungen werden durch sechs Fachprüfungen erbracht:

1. Im Fach Theoretische Physik durch je eine Fachprüfung zu den Inhalten der Lehrveranstaltungen:
 - a) Quantenmechanik I mit Übungen
 - b) Statistische Mechanik I mit Übungen.
2. Im Wahlpflichtfach Grundgebiete der Physik durch je eine Fachprüfung zu den Inhalten
 - a) einer der beiden Lehrveranstaltungen Atom- und Molekülphysik I mit Übungen oder Festkörper- und Oberflächenphysik I mit Übungen,
 - b) einer weiteren Lehrveranstaltung nach Absatz 3.
3. Im vertiefenden Wahlpflichtfach durch je eine Fachprüfung zu den Inhalten von zwei Veranstaltungen nach Absatz 4.

(6) Die Fachprüfungen sind mündlich. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bei jeder Fachprüfung wählen, ob sie bzw. er diese studienbegleitend oder im Rahmen einer Abschlussprüfung erbringen will.

(7) Die Fachprüfungen im Rahmen einer Abschlussprüfung sollen spätestens am Ende des 8. Semesters abgelegt werden. Sie sollen innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen stattfinden.

(8) Im übrigen gilt § 11 Abs. 6 und 8 entsprechend.

(9) Die Diplomarbeit wird nach dem Ablegen aller Teilprüfungen angefertigt. über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, eine theoretische oder experimentelle Aufgabe aus der Physik innerhalb einer vorgegebenen Frist nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu lösen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jeder oder jedem im Fach Physik an der Universität Bielefeld in Forschung und Lehre tätigen Professorin oder Professor, Dozentin oder Dozenten, Privatdozentin oder Privatdozenten und anderen an der Universität Bielefeld in Forschung und Lehre selbständig tätigen Personen ausgegeben und betreut werden. Soweit die oder der Betreffende zur letzteren Gruppe gehört, bedarf es der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät für Physik durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat den Zulassungsantrag gestellt hat und die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit vorliegt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt auf Antrag dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entspricht. In diesem Falle verfasst jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat eine Niederschrift, die ihren bzw. seinen Arbeitsanteil besonders hervorhebt.

(5) Das Thema für die Diplomarbeit kann auch dann ausgegeben werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 noch nicht erfüllt sind.

(6) Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Zeit zur Fertigstellung der Diplomarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens sechs Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(9) Der Umfang der Diplomarbeit beträgt in der Regel 50 DIN A4-Seiten.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit ohne zwingende Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie höchstens mit "nicht ausreichend"

(5,0) bewertet. über die Anerkennung der zwingenden Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) über jede Diplomarbeit sind zwei Gutachten anzufertigen, das erste durch die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit, das zweite durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Professorin oder einen durch den Prüfungsausschuss zu bestimmenden Professor bzw. durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende prüfungsberechtigte Person. Die einzelnen Bewertungen sind nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Eine Diplomarbeit ist erfolgreich beendet, wenn die zwei Gutachten die Arbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" bewerten. Die Note ergibt sich durch sinngemäße Anwendung von § 13 Abs. 3, wobei die Bewertung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit mit doppeltem Gewicht und die andere mit einfachem Gewicht einget.

(4) Bewertet nur eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", so bestimmt der Prüfungsausschuss zur Entscheidung eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. Bewertet diese Gutachterin bzw. dieser Gutachter die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so gilt die Diplomarbeit als erfolgreich beendet. Die Diplomarbeit wird in diesem Fall mit "ausreichend" (4,0) bewertet, falls sich nicht durch eine sinngemäße Anwendung von § 13 Abs. 3 eine bessere Bewertung ergibt. In diesem Falle werden die Bewertungen der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit einfachem Gewicht berücksichtigt.

§ 20

Fachprüfungen

Für die mündlichen Fachprüfungen gilt § 12 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Ergebnisse aller Fachprüfungen und die Note der Diplomarbeit vorliegen und wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. § 19 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelbewertungen der Fachprüfungen mit einfachem Gewicht und den Einzelbewertungen der Gutachterinnen oder Gutachter der Diplomarbeit mit Gewichten wie in § 19 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4. Die Gesamtnote ergibt sich durch sinngemäße Anwendung von § 13 Abs. 3 und 4.

(4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit von beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern mit der Note 1,0 bewertet worden ist und wenn alle Noten der Fachprüfungen 1,0 betragen.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die einzelnen Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungen werden in Form einer mündlichen Abschlussprüfung durchgeführt. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 8 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24

Freiversuch

(1) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat innerhalb von acht Semestern und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung der Diplomprüfung ab und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war.

(5) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an derselben Hochschule innerhalb einer Frist von drei Monaten einmal wiederholen.

(6) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Hochschulabschlussprüfung zugrunde gelegt.

§ 25

Zeugnis

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:

1. die Gesamtnote,
2. die in den Fachprüfungen erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Namen der Prüferinnen oder Prüfer.

Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die Notenverteilung der in dem Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Datum des Zeugnisses abgelegten Prüfungen (Notenspiegel, Rangzahl) in einem Beiblatt zum Zeugnis anzugeben, soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Physikerin" bzw. "Diplom-Physiker" beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Ist eine Diplomprüfung nicht bestanden, teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung dieses Ergebnis schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gibt die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches (vgl. § 23 Abs. 2) an.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Der verliehene Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung des Diplomgrades entscheidet die Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik.

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 erstmalig für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Bielefeld eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1995/96 für diesen Studiengang an der Universität eingeschrieben waren, legen die Prüfung nach der Prüfungsordnung vom 4. Juli 1979 ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung bei der Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung endet die Anwendbarkeit der Satzung zur Ergänzung der Diplomprüfungsordnungen und Magisterprüfungsordnungen der Universität Bielefeld durch eine Regelung zum Freiversuch vom 20. März 1995 (GABL. NW. II. Nr. 6/95, S. 133) auf die Fakultät für Physik.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Diplom-Prüfungsordnung der Fakultät für Physik vom 30. April 1975, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld, Jahrgang 4, Nr. 5 vom 10. September 1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juli 1979, veröffentlicht im Mitteilungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld, Jahrgang 8, Nr. 5 vom 10. Oktober 1979, außer Kraft. § 30 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik vom 05. 07.1995 und 20.11.1995 sowie des Senats der Universität Bielefeld vom 27.09.1995.

Bielefeld, den 10. Januar 1996

der Universität Bielefeld

gez. Professor Dr. H. Skowronek

Universitätsprofessor Dr. H. Skowronek

Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 10. Januar 1996 veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 25 Nr. 28 S. 147 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl "154" durch die Zahl "150" ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte "die schriftlichen Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht" ersetzt durch die Worte "die Prüfungsleistungen können studienbegleitend erbracht werden".
3. In § 4 wird als Abs. 7 eingefügt:
"(7) Bei den genannten Fristen ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen des Erziehungsurlaubes zu ermöglichen."
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird nach den Worten "wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" das Wort "und" gestrichen und durch "," ersetzt; nach dem Wort "Studierenden" werden die Worte "und ein Mitglied aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter" eingefügt.
 - c) Satz 4 wird gestrichen.
 - d) In Satz 5 wird nach dem Wort "Professoren" das Wort "und" gestrichen und durch "," ersetzt; nach dem Wort "wissenschaftlichen" werden die Worte "und der weiteren" eingefügt.
5. In § 5 Abs. 4 wird als letzter Satz angefügt:
"Zur Mitwirkung der Vertreterin bzw. des Vertreters aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist § 14 HG zu beachten."
6. § 7 erhält folgende Fassung:
" § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Universität Bielefeld werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Universität Bielefeld Gegenstand der Diplom-Vorprüfung nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.

(3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildendem Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(5) Kenntnisse und Fähigkeiten die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Physik an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium oder einen ersten Studienabschnitt angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Bielefeld im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67

HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.
- b) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte "Theoretischer Mechanik und Elektrodynamik" durch die Worte "Theorie I und Theorie II" ersetzt.
- c) In Abs. 4 wird "Abs. 5" durch "Abs. 7" ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Buchst. b) werden nach den Wort "Übungen" die Worte "Theoretische Mechanik, Elektrodynamik, Mathematische Methoden der Physik II" durch die Worte "Theorie I, Theorie II, Mathematische Methoden der Physik I und II" ersetzt.
- b) In § 11 Abs. 3 Buchst. d) werden nach den Worten "4 SWS" die Worte "einschließlich Übungen" eingefügt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Wiederholungsprüfungen können auch mündlich abgelegt werden."
- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Abs. 3 wird gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
- b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
"(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält."

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 5) „ in „(§ 7 Abs. 7)“ geändert.

b) In Abs. 2 Nr. 2. a wird "§ 7 Abs. 3" durch "§ 7 Abs. 1" ersetzt.

c) In Abs. 2 Nr. 2 b werden die Worte "Theoretische Mechanik oder Elektrodynamik" durch die Worte "Theorie I oder Theorie II" ersetzt.

d) In Abs. 2 Nr. 3 wird "§ 70 Abs. 2 UG" durch "§ 71 Abs. 2 HG" ersetzt.

e) In Abs. 3 Nr. 3 werden die Worte "Quantenmechanik oder Statistische Mechanik" durch die Worte "Theorie III und Theorie IV" ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden in Nr. 2 die Worte "Grundgebiete der Physik" gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte "Quantenmechanik I mit Übungen und Statistische Mechanik I mit Übungen" durch die Worte "Theorie III mit Übungen und Theorie IV mit Übungen" ersetzt.

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Als Wahlpflichtfach sind mindestens drei der folgenden Lehrveranstaltungen auszuwählen:

1. Festkörper- und Oberflächenphysik I mit Übungen,
2. Atom- und Molekülphysik I mit Übungen,
3. Kernphysik mit Übungen,
4. Elementarteilchenphysik I mit Übungen,
5. Biophysik I mit Übungen,
6. Computerphysik mit Übungen."

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Als vertiefendes Wahlpflichtfach sind nach Maßgabe des Angebotes der Fakultät für Physik mindestens vier Lehrveranstaltungen mit einem Mindestumfang von jeweils 4 SWS einschließlich Übungen zu wählen. Diese Lehrveranstaltungen haben der Erweiterung oder Vertiefung des Physikalischen Wissens zu dienen."

e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Unter Nr. 1 a) wird "Quantenmechanik I mit Übungen" durch "Theorie III mit Übungen" ersetzt.

b) Unter Nr. 1 b) wird „Statistische Mechanik I mit Übungen“ durch „Theorie IV mit Übungen“ ersetzt.

c) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Im Wahlpflichtfach durch eine Fachprüfung zu den Inhalten einer der Veranstaltungen Nr. 1, 2, 3 oder 4 nach Absatz 3 sowie durch eine Fachprüfung zu den Inhalten einer weiteren Veranstaltung nach Absatz 3."

13. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die einzelnen Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist unbeschadet des § 24 nicht zulässig."

b) Abs. wird gestrichen.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit und nach ununterbrochenem Studium zu einer Fachprüfung des Hauptstudiums an und besteht sie bzw. er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch)."
"
- b) In Abs. 4 wird das Wort "zwei" durch das Wort "drei" ersetzt.
- c) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
"(5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern."
- d) Abs. 5 wird Abs. 6
- e) In Abs. 6 (neu) wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
- f) Abs. 6 wird Abs. 7
- g) In Abs. 7 (neu) werden die Worte "eine bessere Note" durch die Worte "höhere Punktzahl" ersetzt.

15. In § 26 Abs. 3 letzter Satz werden die Worte "und gibt die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches (vgl. § 23 Abs. 2) an" gestrichen.

16 § 28 erhält folgende Fassung:

- "§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- (1) Den Prüflingen ist nach Abschluss einer Prüfung oder einer abgeschlossenen Teilprüfung auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakte zu gewähren.
 - (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme."

17. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1995/96 für diesen Studiengang an der Universität Bielefeld eingeschrieben waren, können Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Prüfung nach der vorläufigen Diplom-Prüfungsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 30. April 1974, vorläufig genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlass vom 24. Juli 1975, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 4 Nr. 5, S. 14 vom 10. September 1975, geändert durch Ordnung vom 19. Januar 1976, vorläufig genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlass vom 20. Oktober 1976, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 5 Nr. 10, S. 60 vom 1. Dezember 1976, geändert durch Ordnung vom 4. Juli 1979, vorläufig genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Erlass vom 4. Sep-

tember 1979, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 8 Nr. 5, S. 35 vom 10. Oktober 1979 letztmalig bis zum Ende des Sommersemesters 2005 ablegen. Nach diesem Zeitpunkt können Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplom-Prüfung ausschließlich nach dieser Prüfungsordnung erbracht werden. Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss."

- b) Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 29. Januar 2003.

Bielefeld, den 1. Juni 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann